

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby

vom 26. April 2023

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby hat aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby vom 08. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Allgemeines Absatz 5 Buchstabe I wird wie folgt geändert:

„I Staudenruhe- und Stelengarten für Urnen“

2. § 19 b Staudenruhegarten wird wie folgt geändert:

„ § 19 b Staudenruhe- und Stelengarten

(1) Urnengrabstätten im Staudenruhegarten und im Stelengarten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnengrabstätten angelegt für 2 Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten im Staudenruhegarten und im Stelengarten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten im Staudenruhegarten und im Stelengarten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines individuellen Grabmals.

A Der Friedhofsträger errichtet auf allen einzelnen Urnengrabstätten im Staudenruhegarten einheitliche Grabmäler: eine Steinplatte in der Größe 30 cm x 40 cm inklusive Bronzeplaketten.

B Der Friedhofsträger errichtet auf allen einzelnen Urnengrabstätten im Stelengarten Stelen in der Größe 50 cm x 15 cm x 15 cm, die Vorauswahl der Stelen obliegt dem Friedhofsträger.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte im Staudenruhegarten und im Stelengarten ist das vorgegebene Grabmal zeitgleich mitzuerwerben.

(4) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen. Ihm allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Staudenruhegartens und des Stelengartens.

(5) Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, sind Vasen und Grabschmuck jeglicher Art auf den Grabstellen und auf der gesamten Anlage des Staudenruhegartens und des Stelengartens nicht erlaubt, bei Nichteinhaltung werden die etwaigen Sachen durch den Friedhofswart entfernt.“

§ 2
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schuby, 14.08.2023

Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby

K. Papp
Vorsitzende



J. Müller
Mitglied des Kirchengemeinderates

Genehmigungsvermerk:
kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Tagebuch-Nr.: 215

Schleswig, 14.08.23



Sepp. Gf
Verwaltungsleiter